

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 266

ausgegeben am 30. Juni 2023

Gesetz

vom 3. Mai 2023

über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBI.
1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 29a

E.^{bis} Gebühren für Reisepass und Identitätskarte

Art. 29a

Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte

Die nachstehenden Gebühren werden je Person und Vorgang kumulativ erhoben:

- a) für die Ausstellung eines Reisepasses bzw. eines Austauschpasses:
 - 1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 60 Franken;

¹ Berichte und Anträge der Regierung Nr. 13/2023, 13a/2023 und 49/2023 zur Volksinitiative vom 31. Oktober 2022 bzw. 10. Februar 2023

2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 140 Franken;
- b) für die Ausstellung einer Identitätskarte:
 1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 30 Franken;
 2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 65 Franken;
- c) für die gleichzeitige Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte:
 1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 70 Franken;
 2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 150 Franken.

Art. 42 Abs. 1

1) Regierung, Ausländer- und Passamt, Zivilstandsamt und diplomatische Vertretungen haben für die Ausstellung von Heimatschriften die durch Gesetz festgelegten oder Verordnung festzulegenden Gebühren einzuheben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef